

## Motion 142

### **Rascher und einfacher bauen – Art. 77 Bau- und Zonenreglement Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen vereinfachen**

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 18. November 2025

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass eine hohe Regulierungsdichte negative Auswirkungen auf die Bautätigkeit in der Schweiz und damit auf das Wohnungsangebot hat. Davon ist auch die Stadt Luzern in hohem Mass betroffen.

Der Grosse Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2025 das von fünf Fraktionen unterzeichnete Postulat 386: «Ausbau der Stromproduktion mit dem Kantonalen Energiegesetz harmonisieren» ohne Diskussion überwiesen. Trotz überwiesenem Postulat stellt die FDP-Fraktion allerdings fest, dass der Stadtrat weiterhin vom Kanton massiv abweichende und aufwändige Regelungen in Art. 77 Bau- und Zonenreglement festschreiben will. Das führt u. a. dazu, dass nebst dem Vollzugshandbuch Energie Kanton Luzern<sup>1</sup> in der Stadt Luzern fallweise die Planungshilfe Flachdächer<sup>2</sup>, die Planungshilfe zur Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen<sup>3</sup> und die Planungshilfe Solar- und Photovoltaikanlagen auf Schrägdächern<sup>4</sup> zu berücksichtigen sind. Dabei ist in Fachkreisen weitgehend unbestritten, dass eine Angleichung der städtischen Bestimmungen an das kantonale Energiegesetz sinnvoll ist. Demgegenüber stösst die Schaffung von abweichenden, komplizierten Regelungen, welche gleichzeitig keine erheblichen Fortschritte erzielen, sowohl bei Bauherrschaften wie auch in der ausführenden Branche auf völliges Unverständnis, da sie sehr viel unnötigen und vermeidbaren Mehraufwand verursachen (Stichwort Bürokratie!). Aus Sicht der FDP-Fraktion unbestritten ist, dass die Pflicht zur Eigenstromerzeugung auch für Gebäude, die weder beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ausgedehnt werden muss, da das Kantonale Energiegesetz in diesem Bereich eine Lücke enthält, die sich einfach und unbürokratisch schliessen lässt.

Um die Installation von PV-Anlagen zu forcieren, sind nebst Beratungsangeboten und Förderprogrammen auch Vorschriften erforderlich. Die Stadt Luzern investiert seit Jahren in ihr breites Beratungsangebot. Auch ein städtisches Förderprogramm ergänzt die Förderprogramme des Bundes und des Kantons Luzern. Damit ist die Stadt Luzern in ihrem Zuständigkeitsbereich sehr aktiv und durchaus erfolgreich unterwegs. Zusätzliche Vorschriften, wie sie der Stadtrat befürwortet, führen dagegen nicht zu einem rascheren Zubau von PV-Anlagen, sondern zu mehr Bürokratie und teureren Anlagen. Anstatt PV-Module zu installieren, werden Fachkräfte dazu gezwungen, sich mit einer Vielzahl unterschiedlichster Vorschriften und Förderprogramme zu beschäftigen. Es macht in der kleinräumigen Schweiz keinen Sinn,

---

<sup>1</sup> [https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Energiegesetz\\_EnG/Vollzugshandbuch\\_Energie.pdf?rev=88f5d6113cc04c7988c7ba8adc-f6c611](https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Energiegesetz_EnG/Vollzugshandbuch_Energie.pdf?rev=88f5d6113cc04c7988c7ba8adc-f6c611)

<sup>2</sup> [https://www.stadtluzern.ch/docn/5892553/2025.06.23.Planungshilfe\\_PROVISORISCH\\_BZR\\_Art\\_7\\_V3.pdf](https://www.stadtluzern.ch/docn/5892553/2025.06.23.Planungshilfe_PROVISORISCH_BZR_Art_7_V3.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.stadtluzern.ch/docn/5873128/Planungshilfe\\_BZRArt77\\_Gestaltung\\_Solaranlagen\\_250625.pdf](https://www.stadtluzern.ch/docn/5873128/Planungshilfe_BZRArt77_Gestaltung_Solaranlagen_250625.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.stadtluzern.ch/dienstleistungsinformation/82537>

wenn nebst den zeitgemässen Kantonalen Energiegesetzen auf Stufe der Gemeinden kaum wirksame, abweichende energetische Vorschriften erlassen werden.

Die FDP-Fraktion fordert den Stadtrat deshalb auf, im neuen Bau- und Zonenreglement Art. 77 Dachbegrünungen, Solar- und Photovoltaikanlagen wie folgt zu ändern:

1. Nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m<sup>2</sup> sind extensiv zu begrünen. Sofern die Begrünung im Widerspruch zur Eigenstromerzeugung bei Bauten gemäss Kantonaem Energiegesetz steht, kann der Stadtrat den Flächenanteil für die Begrünung projektbezogen reduzieren. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.
2. Innerhalb eines Bauprojekts mit mehreren Gebäuden können die Anteile für die Begrünung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden.
3. Die Vorschriften gemäss § 15 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> Kantonales Energiegesetz gelten auch für Bauten, die weder beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden.

Falls aus Sicht des Stadtrats andere Formulierungen sinnvoll sind, bittet die FDP-Fraktion darum, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.